

2. alle Schecks, Akkreditive, Kreditbriefe, Wechsel, Zahlungsaufträge und -anweisungen, Guthaben sowie Gutscheine, die auf andere Währungen lauten,
3. im Devisenausland befindliche Guthaben sowie Forderungen von Deviseninländern gegen Devisenausländer,
4. im Devisenausland ausgegebene oder ausgestellte Sparbücher, Einlagenbücher und Wertpapiere,
5. alle im Devisenausland bestehenden Vermögensbeteiligungen und -anteile sowie andere Vermögensrechte von Deviseninländern,
6. Grundstücke und bewegliche Sachen von Deviseninländern im Devisenausland.

(2) Weiterhin sind Devisenwerte, sobald sie zwischen Deviseninländern und Devisenausländern in Umlauf gegeben werden oder zur Aus- oder Einfuhr über die Zoll- oder Staatsgrenzen der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehen sind:

1. Geldzeichen der Mark der Deutschen Demokratischen Republik (Mark) sowie Schecks, Akkreditive, Kreditbriefe, Wechsel, Zahlungsaufträge und -anweisungen, die auf Mark lauten,
2. im Deviseninland ausgegebene oder ausgestellte Sparbücher, Einlagenbücher und Wertpapiere,
3. Edelmetalle, Edelsteine und Perlen sowie Erzeugnisse daraus.

(3) Devisenwerte sind auch:

1. in der Deutschen Demokratischen Republik befindliche Vermögenswerte, wenn sie an Devisenausländer übertragen werden oder Devisenausländern gehören,
2. Forderungen, die zugunsten von Devisenausländern begründet werden oder bestehen,
3. Garantien, Bürgschaften und andere Sicherheiten, die auf andere Währungen lauten oder im Verkehr zwischen Deviseninländern und Devisenausländern gestellt werden oder bestehen.

### § 6

Als Umlauf von Devisenwerten (Devisenwertumlauf) gelten:

1. die Aus- oder Einfuhr von Devisenwerten über die Zoll- oder Staatsgrenzen der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Beförderung von Devisenwerten im Transit durch die Deutsche Demokratische Republik,
2. der Abschluß von Verträgen oder andere Handlungen, auf Grund deren eine Übertragung des Eigentums oder des Besitzes an Devisenwerten geschehen soll oder geschieht,
3. der Abschluß von Verträgen oder andere Handlungen, die auf das Entstehen von Forderungen und anderen Devisenwerten gerichtet sind oder deren Entstehen nach sich ziehen, einschließlich der Abtretung, der Schuldübernahme und des Schuldanerkenntnisses,
4. die Erteilung oder Durchführung von Zahlungsanweisungen und Überweisungsaufträgen über Devisenwerte sowie die Aus- und Einzahlung von Devisenwerten,
5. der Abschluß von Verträgen oder andere Handlungen, die auf eine Veränderung bestehender Devisenwerte gerichtet sind oder deren Veränderung nach sich ziehen, wie z. B. die Aufrechnung, der Verzicht und die Auseinandersetzung,
6. der Tausch von Leistungen, Sachen oder Rechten zwischen Deviseninländern und Devisenausländern (devisenloser Austausch).

### Leitung, Planung und Kontrolle

#### § 7

(1) Der Ministerrat leitet die planmäßige Gestaltung der internationalen Währungs- und Devisenbeziehungen der Deut-

sehen Demokratischen Republik und entscheidet in grundsätzlichen Fragen der Gewährleistung des Valutamonomopols des Staates. Er regelt die Aufgaben der Staatsorgane, staatlichen Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe bei der Planung und Durchführung des Umlaufs von Devisenwerten.

(2) Der Minister der Finanzen organisiert im Auftrag des Ministerrates die Durchführung dieses Gesetzes und die Kontrolle darüber. Er gewährleistet die Erarbeitung der hierzu erforderlichen Rechtsvorschriften.

#### § 8

Die Leiter der Staatsorgane, staatlichen Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate und Betriebe sowie die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik sind dafür verantwortlich, daß der in ihrem Aufgabenbereich durchzuführende Umlauf von Devisenwerten unter Einhaltung des Prinzips sozialistischer Sparsamkeit geplant wird. Sie haben einen hohen Nutzeffekt des Umlaufs von Devisenwerten zu gewährleisten und eine entsprechende Kontrolle der Durchführung und Abrechnung der Planaufgaben zu organisieren.

#### § 9

Der Minister für Außenhandel ist verantwortlich für die Devisenkontrolle an den Zoll- und Staatsgrenzen der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 10

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und andere damit beauftragte Kreditinstitute haben in ihrem Aufgabenbereich die Kontrolle über den Umlauf von Devisenwerten auszuüben und die Erfassung der Umsätze zu gewährleisten.

(2) Der Präsident der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, den anderen Banken zur Durchführung dieses Gesetzes weitere Aufgaben zu übertragen.

### Umlauf von Devisenwerten, Zahlungsverkehr

#### § 11

(1) Der Umlauf von Devisenwerten, der durch Staatsorgane, staatliche Einrichtungen, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate und Betriebe sowie durch gesellschaftliche Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt wird oder an dem sie beteiligt sind, bedarf der vorherigen Genehmigung, wenn dieser Devisenwertumlauf nicht in den Valutaplänen enthalten ist.

(2) Der Umlauf von Devisenwerten zwischen Bürgern und anderen im Abs. 1 nicht genannten Deviseninländern einerseits und Devisenausländern andererseits bedarf der vorherigen Genehmigung, soweit in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften nichts anderes geregelt ist. Die Genehmigungspflicht gilt auch

— für den Umlauf von Devisenwerten zwischen den vor genannten Deviseninländern sowie über die Zoll- oder Staatsgrenzen der Deutschen Demokratischen Republik,

— für Verfügungen von Devisenausländern über in der Deutschen Demokratischen Republik erworbene und befindliche Vermögenswerte.

(3) Genehmigungen erteilen der Minister der Finanzen oder die von ihm dazu berechtigten Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen.

(4) Ein Rechtsgeschäft, das ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommen wurde, wird erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. Das Rechtsgeschäft ist nichtig, wenn die Genehmigung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Vornahme des Rechtsgeschäftes erteilt wird.